



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 4 | 8. Mai 2024



*Am 9. Juni findet die Europawahl statt.
Auch in Hilchenbach wird gewählt.
Weitere Informationen dazu im Innenteil ab Seite 4.*

Nächster Erscheinungstag: 20. Juni 2024
Redaktionsschluss: 6. Juni 2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister | Stadt Hilchenbach | Markt 13 | 57271 Hilchenbach

Zuständigkeit:

Alina von Germeten | 02733/288-218 | a.vongermeten@hilchenbach.de

Titelbild:

Stadt Hilchenbach | Innenteil: pixabay, Stadt Hilchenbach

Druckauflage 1.200 Exemplare

- Kostenlose Abholung bei: Sparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Holtrode, Aral-Tankstelle, Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach, Hallenbad Dahlbruch, Bahnhof Hilchenbach, „Der kleine Konsum“ in Müsen und Haus Abendfrieden
- Download als PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (**Telefon 02733/288-0**) gegen Kosten-erstattung in Höhe von derzeit 7,00 Euro pro Jahr innerhalb Hilchenbachs und 18,00 Euro pro Jahr außerhalb

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Amtsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilchenbach

36	Europawahl 2024: Wahlbekanntmachung
37	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Europawahl am 9. Juni 2024
38	Bekanntmachung für den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Europawahl
39	Europawahl 2024: Bekanntgabe der Wahlräume
40	Auskunftspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)
41	Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen durch die Meldebehörde
42	Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilchenbach

Teil II: Regelmäßige Angebote | Nachrichten | Veranstaltungen

43	Eingeschränkte Öffnungszeiten des Standesamtes Hilchenbach
44	Das Bürgerbüro erinnert: Jetzt Ausweisdokumente für Auslandsreisen checken
45	Kooperationen für Ferienspiele gesucht
46	Veranstaltungen in der Stadtbücherei
47	Stadtradeln in Hilchenbach vom 18. Mai bis 8. Juni
48	Rikschas sind wieder in Hilchenbach unterwegs
49	Dank Sparkassenspende – im Wanderheim Müsen muss niemand mehr frieren
50	Neue Schließanlage am Bürgerhaus Müsen
51	Wochenmarkt in Hilchenbach
52	Besondere Dienstleistungen in Hilchenbach: Energieberatung mit Zertifikat/ Termine der mobilen Annahme für Elektroschrott
53	Einladung an die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Müsen zur Jahreshauptversammlung am 24. Mai 2024
54	Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Hilchenbach e.V.
55	Jahreshauptversammlung der Notgemeinschaft Müsen
56	Veranstaltungskalender

36 Europawahl 2024: Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Hilchenbach ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 6. Mai 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der oder die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Carl-Kraemer-Realschule, Jung-Stilling-Allee 8, 57271 Hilchenbach zusammen.

3. Jeder und jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er oder sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gül-

tigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des oder der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler oder die Wählerin gibt seine oder ihre Stimme in der Weise ab, dass er oder sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich

macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler oder der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amt-

lichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel, in verschlossenem Stimmzettelumschlag, und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle des oder der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von Wahlberechtigten selbst getroffenen

und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des oder der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des oder der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des oder der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilchenbach, 30. April 2024

Der Bürgermeister
Kaioglidis

37

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Europawahl am 9. Juni 2024

I. Das Wählerverzeichnis der Stadt Hilchenbach zu der am 9. Juni 2024 stattfindenden Europawahl liegt in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** während folgender Sprechzeiten

montags und donnerstags von
8:30 bis 16:00 Uhr,

dienstags von
8:30 bis 12:00 Uhr,

mittwochs von
8:30 bis 18:00 Uhr und

freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr,

im Rathaus Hilchenbach, Markt 13, Zimmer 018 (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme aus.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, 57271 Hilchenbach, oder durch Erklärung zur Niederschrift mündlich im Rathaus Hilchenbach, Markt 13, Ratssaal, Einspruch einlegen.

III. Wahlberechtigte können verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer oder seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

IV. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 28. April 2024 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können.

V. Zuständig für die Ausstellung eines Wahlscheines ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeich-

nis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024 um 12:00 Uhr bei der Stadt Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratsaal, schriftlich, mündlich oder elektronisch – jedoch nicht telefonisch – beantragt werden. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann ein Wahlschein am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den zuvor in Abschnitt V, Ziffer 2, angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht

ersetzt.

VI. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl seines Wahlbezirkes durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen.

VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass Wahlberechtigte nicht vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Bürgermeisters,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

VIII. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen

Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, um ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler die in Frage kommenden Wahlunterlagen entsprechend den vorgenannten und den sich aus dem Merkblatt ergebenden Hinweisen so rechtzeitig an den zuständigen Wahlleiter einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Da die Absenderin/der Absender das Risiko des rechtzeitigen Eingangs beim

Bürgermeister trägt, dürfte es zweckmäßig sein, sich von der zeitgerechten Leerung des betreffenden Briefkastens zu überzeugen.

Der Wahlbrief braucht von der Briefwählerin/dem Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird. Innerhalb des Bundesgebietes wird

der Wahlbrief gebührenfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Bürgermeisters bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag abgegeben werden.

Hilchenbach, 30. April 2024

Der Bürgermeister
Kaioglidis

38

Bekanntmachung für den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Europawahl am 9. Juni 2024

Anlässlich der Europawahl 2024 am 9. Juni 2024 werden für das Wahlgebiet der Stadt Hilchenbach nachfolgende Briefwahlvorstände gebildet, und zwar

1. der Briefwahlvorstand I für die Stimmbezirke 1.1 bis 2.1,
2. der Briefwahlvorstand II für die Stimmbezirke 3.1 bis 5.1,
3. der Briefwahlvorstand III für die Stimmbezirke 6.1 bis 8.1,
4. der Briefwahlvorstand IV für die Stimmbezirke 9.1 bis 11.1,

5. der Briefwahlvorstand V für die Stimmbezirke 12.1 bis 14.1,

6. der Briefwahlvorstand VI für die Stimmbezirke 15.1 bis 16.3.

Die Briefwahlvorstände treten am 9. Juni 2024, um 15:00 Uhr, in der Carl-Kraemer-Realschule, Jung-Stilling-Allee 8, in 57271 Hilchenbach, in den jeweiligen Klassenzimmern, zusammen.

Hilchenbach, 30. April 2024

Der Bürgermeister
Kaioglidis

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 11. August 2023, in der zurzeit gültigen Fassung, bestimmt § 39 der Europawahlordnung:

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderung und an-

deren Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Die Gemeinden sind verpflichtet, frühzeitig bekannt zu geben, welche Wahlräume barrierefrei zu erreichen sind. Diesem Auftrag nachkommend, gebe ich nachfolgend die Wahlräume bekannt, die für die Europawahl am 9. Juni 2024 vorgesehen sind:

Europawahl 2024		
Wahlbezirk	Wahlraum	Lage
01.1 Müsen-Nord 02.1 Müsen-Mitte	Stahlberg-Grundschule Kindelsbergstraße 8	barrierefrei
03.1 Dahlbruch-West	Kultureller Marktplatz Bernhard-Weiss-Platz 6	barrierefrei
04.1 Dahlbruch-Mitte	Ev. Gemeindezentrum Ernst-August-Platz 3	barrierefrei
05.1 Dahlbruch-Süd	Augustinusheim Talsperrenstraße 1A	barrierefrei
07.1 Allenbach-West 08.1 Allenbach-Ost	Stift Keppel Stift-Keppel-Weg 37	barrierefrei
09.1 Hilchenbach-Mitte	Klimawelten Kirchweg 17	barrierefrei

10.1 Hilchenbach-Nord	Seniorenzentrum Hilchenbach Kürschnerweg 1	barrierefrei
11.1 Hilchenbach-Ost	Sparkasse Siegen Markt 10-12	barrierefrei
12.1 Hilchenbach-Siedlung	Pflegehotel Addeberg Siedlung 94	barrierefrei
13.1 Hilchenbach-Herrnberg	DRK-Sozialzentrum Ruinener Weg 2	barrierefrei
14.1 Vormwald	Dorfgemeinschaftshaus Vormwalder Straße 45	barrierefrei
15.1 Hadem	Firma Rockenfeller Ferndorfstraße 80	barrierefrei
15.2 Helberhausen/ Oberndorf	Kapellenschule Helberhausen Ferndorfstraße 172	barrierefrei
16.1 Grund	Dorfgemeinschaftshaus Jung-Stilling-Straße 11A	barrierefrei
16.2 Lützel	Dorfgemeinschaftshaus Kronprinzenstraße 14	barrierefrei
16.3 Oechelhausen/ Ruckersfeld	Dorfgemeinschaftshaus Dreisbachstraße 57	barrierefrei

Falls es für die/den eine/n oder andere/n Wähler/in zu beschwerlich ist, den Wahlraum zu erreichen, dann empfehle ich, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Bei weiteren Fragen, steht der zuständige Mitarbeiter Marco Helmer, unter der Telefonnummer 02733/288-214

oder per E-Mail m.helmer@hilchenbach.de zur Verfügung.

Hilchenbach, 30. April 2024

Der Bürgermeister
Kaioglidis

Auskunftspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

Das am 1. März 2005 in Kraft getretene Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sieht Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten unter anderem für den Bürgermeister, für die Rats- und Ausschussmitglieder einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie für die Ortsvorsteher vor.

Diese Personen haben schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Bei diesen durch Abfrage bei den kommunalpolitisch Tätigen gemachten Angaben liegt sowohl die Gewähr für die Richtigkeit als auch die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen bei den Auskunftspflichtigen. Die gegebenen Informationen sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

In seiner Sitzung am 25. Januar 2006 hat der Rat der Stadt Hilchenbach beschlossen, dass die nach § 43 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW und nach § 16 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW anzugebenden Daten auf der Homepage der Stadt Hilchenbach zu veröffentlichen sind.

Sobald die Homepage wieder zugänglich ist, sind die aktuellen Angaben auf www.hilchenbach.de in der Rubrik Bürgerservice: Rathaus & Politik – Rat & Politik im Ratsinformationssystem finden. Die Daten sind jeweils durch Auswahl der Person abzurufen.

Hilchenbach, 22. März 2024

Der Bürgermeister
Kaioglidis

Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen durch die Meldebehörde

Im Rahmen von § 50 Absatz 1 bis 6 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. Seite 1084), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) dürfen Meldebehörden Auskünfte erteilen an

- **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 1 BMG). Die Auskunft darf nur für Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

- **Mandatsträger/innen, Presse oder Rundfunk** über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG). Die Mel-

debehörde darf nur Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

- **Adressbuchverlage** (§ 50 Absatz 3 BMG) nur für die Herausgabe von Adressbüchern. Die Auskunft umfasst alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und erfolgt dazu über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Bürgerinnen und Bürger haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung (§ 50 Absatz 1 und 5 BMG).

Bürgerinnen und Bürger haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums) an Mandatsträger/innen, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 und 5 BMG).

Und die Bürgerinnen und Bürger haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift) an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Absatz 3 und 5 BMG).

Außerdem haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Doktorgrad, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschrift, Sterbedatum) an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, min-

derjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Bürgerinnen und Bürger ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Absatz 2 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BMG).

„Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung können Sie bei der Anmeldung oder Ummeldung durch Erklärung oder auch jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen“, betont der für das Bürgerbüro zuständige Fachdienstleiter Jörg Heiner Stein. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen § 50 Absatz 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt auch, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt. Eine Aus-

kunft nach Absatz 3 (Adressbuchverlage) unterbleibt, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Diese Bekanntmachung gilt für das Jahr 2024 und sorgt dafür, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen über Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz informiert sind und ihre Rechte wahrnehmen können. Im Bürgerbüro der Stadt Hilchenbach erhalten alle Neubürger/innen bei der Anmeldung eine entsprechende Information.

Ein Formular zum Widerspruch bekommen Betroffene für sich und bei Bedarf für mitangemeldete Familienangehörige auf Wunsch ebenfalls im Bürgerbüro.

42

Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilchenbach

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft ein-

gewiesenen Personen und Besuchern gewissenhaft einzuhalten. Insbesondere ist auf die übrigen eingewiesenen Personen, Besucher und auf die Nachbarn gebührende Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was das Zusammenleben oder den Zweck der Einrichtung stören kann.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.

2. Den in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen bei sich aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren. Dies gilt unabhängig davon, ob die andere Person bereits selbst in eine andere Notunterkunft eingewiesen ist.

3. Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

4. Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn sie selbst eine andere Möglichkeit des Unterkommens gefunden haben oder ihnen eine andere Obdachlosenunterkunft angeboten wird. Dies ist der Ordnungsbehörde der Stadt Hilchenbach auf Verlangen nachzuweisen.

5. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Unterkünfte ist untersagt.

6. Die zugewiesenen Zimmer in den Obdachlosenunterkünften sind regelmäßig vollständig möbliert. Das Einbringen eigener Möbelstücke ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen zu diesem Verbot können im Einzelfall – insbesondere im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Platz im zugewiesenen Zimmer/in der zugewiesenen Wohnung – zugelassen werden. Das Einbringen eines Fernsehgerätes, Radiogerätes und eines Kühlschranks ist gestattet. Die Anbringung von Regalen oder sonstigen Gegenständen sowie Tätigkeiten, die Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Treppenhaus oder in den Gängen verursachen, sind untersagt.

7. In Obdachlosenunterkünfte eingewiesene Personen und Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.

8. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Nachtruhe) und in der

Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türeenschlagen, Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren, etc.). Fernseh-, Radio und Tongeräte und andere elektronischen Geräte zur Lauterzeugung sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Besucher dürfen sich in den Zeiten der Nachtruhe nicht in der Unterkunft aufhalten.

9. Das Rauchen in den Obdachlosenunterkünften ist aus Brandschutzgründen sowie gemäß § 5 Absatz 1 Landesnichtraucherschutzgesetz untersagt. Soweit Raucherbereiche ausgewiesen werden, darf ausschließlich dort geraucht werden.

10. Der Konsum von Alkohol sowie der Genuss oder die Einnahme von Drogen beziehungsweise Betäubungsmitteln jeglicher Art ist in den Obdachlosenunterkünften untersagt.

11. Das Mitführen oder Lagern von Waffen, Dekorations- und Spielzeugwaffen sowie deren Gebrauch sind untersagt.

12. Das Kochen oder Backen von Lebensmitteln in den Zimmern der Obdachlosenunterkünfte ist untersagt.

Zur Zubereitung von Speisen dürfen ausschließlich die Gemeinschaftsküchen oder der Küchenraum genutzt werden. Das Aufstellen oder der Betrieb von zusätzlichen Heizkörpern und Kochplatten ist untersagt.

13. Das Waschen und Trocknen der Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten vorgenommen werden.

14. Aus den Fenstern darf nichts geworfen, geschüttet oder geschüttelt werden.

15. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen durch die eingewiesenen Personen und Besucher auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ist untersagt.

16. Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem jeweiligen Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte), sowie die Haltung von Tieren.

17. Den Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen

sind, ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel dieser Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben. Bei Verlust oder unberechtigter Weitergabe eines Schlüssels ist die Stadt Hilchenbach zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten der Benutzer abändern oder austauschen zu lassen. Bei Auszug ist der Benutzer verpflichtet, alle Schlüssel an die Stadt Hilchenbach abzuliefern. Sollten die ausgehändigten Schlüssel nicht in der ausgegebenen Stückzahl zurückgegeben werden, ist die Stadt Hilchenbach berechtigt, das betroffene Schloss auf Kosten des ausziehenden Benutzers austauschen zu lassen.

18. Zur Vermeidung von Brandgefahren dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf den Grundstücken leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.

19. Des Weiteren gelten die Verhaltensregeln der aktuellen Satzung der Stadt Hilchenbach über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilchenbach.

II. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes sind stets rein zu halten und pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.

2. Bauliche Veränderungen in den Unterkünften und dem Gebäude (z.B. das Setzen oder Entfernen von Trennwänden, das Entfernen vorhandenen Inventars, das Anbringen von Installationen und Außenantennen, das Einrichten zusätzlicher Feuerstellen usw.) dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der Stadt Hilchenbach vorgenommen werden.

3. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Anlagen ist verboten.

4. Bei Frost sind die zur Unterkunft

gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Badeöfen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster sind geschlossen zu halten. Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von den zutreffenden Vorsichtsmaßnahmen.

III. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

1. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Verschmutzungen sind vom jeweiligen Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

2. Die zugewiesenen Zimmer/Wohnungen sind, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen.

3. Die Toiletten und Badeinrichtungen sind stets rein zu halten, Küchen- und Haushaltsabfälle, Kehrriecht und dergleichen dürfen nicht in die Toilettenschüssel geworfen werden. Jegliche Verstopfung der Abzugsrohre und sonstige Störung, die durch falsche Behandlung herbeigeführt wird, hat der Benutzer auf eigene

Kosten beseitigen zu lassen.

4. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.

5. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien hineingeworfen werden.

6. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Stadt Hilchenbach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen Regeln zur Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Stadt Hilchenbach die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Benutzer umlegen.

7. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem bei der

Stadt Hilchenbach für die Obdachlosenunterkünfte zuständigen Bereich anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektionen müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden.

IV. Haftung

1. Die in Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich dem bei der Stadt Hilchenbach für die Obdachlosenunterkünfte zuständigen Bereich anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

V. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Obdachlosenunterkunft ist eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Die Unterkunft ist nach Räumung des eventuell eingebrachten eigenen Mobiliars und der

persönlichen Gegenstände und nach der Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben.

2. Sämtliche, bei Einzug übergebene Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

3. Sofern die untergebrachte Person sich länger als 4 Wochen nicht mehr in der Unterkunft aufhält, oder sich nicht in regelmäßigen Abständen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Hilchenbach meldet, wird davon ausgegangen, dass ein Auszug ohne Mitteilung erfolgt ist. In diesem Fall werden alle Gegenstände innerhalb von weiteren zwei Wochen durch die Stadt Hilchenbach entsorgt. Gleichzeitig erfolgt eine Abmeldung des Wohnsitzes von Amts wegen. Ersatzvornahme auf die Kosten der untergebrachten Person.

VI. Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen – und deren Besucher – sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Hilchenbach zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ord-

nung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten

VII. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Hausordnung können zum Widerruf der Einweisungsverfügung in eine Obdachlosenunterkunft führen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilchenbach, 24. April 2024

Der Bürgermeister
Kaioglidis

Teil II: Regelmäßige Angebote | Nachrichten | Veranstaltungen

43

Eingeschränkte Öffnungszeiten des Standesamtes Hilchenbach

Das Standesamt Hilchenbach ist wegen eines Personalausfalls bis einschließlich Juni 2024 nur eingeschränkt geöffnet. Zu folgenden Öffnungszeiten stehen die Kolleginnen zur Verfügung:

Montags: 8:30 bis 16:00 Uhr

Dienstags: 8:30 bis 12:00 Uhr

Mittwochs: 8:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstags: geschlossen

Freitags: 8:30 bis 12:00 Uhr

Die Stadtverwaltung empfiehlt Terminvereinbarungen telefonisch unter 02733/288-236 oder per E-Mail an standesamt@hilchenbach.de.

„Voraussichtlich ab dem 1. Juli 2024 stehen die Kolleginnen Ihnen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten des Rathauses zur Verfügung“, merkt Fachdienstleiter Jörg Heiner Stein an.

Hilchenbach, 25. April 2024
Der Bürgermeister
Kaioglidis

Das Bürgerbüro erinnert: Jetzt Ausweisdokumente für Auslandsreisen checken

Keine Hektik vor den Sommerferien! Wer verreisen möchte, sollte jetzt überprüfen, ob alle benötigten Ausweisdokumente noch gültig sind. Vor allem Familien müssen umdenken, denn Kinder benötigen jetzt je nach Urlaubsziel einen Personalausweis oder einen regulären Reisepass.

Seit 1. Januar 2024 können Kinderreisepässe nicht mehr verlängert werden, weil sie von vielen Staaten nicht mehr anerkannt werden. Bereits ausgestellte Kinderreisepässe behalten aber ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum.

Die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros erinnern: „Falls Sie neue Dokumente brauchen, kommen Sie bitte früh genug in unser Bürgerbüro. Der Antrag ist bei uns zwar innerhalb weniger Minuten gestellt, aber die Bundesdruckerei braucht etwa **drei Wochen für einen Personalausweis und sechs Wochen für einen Reisepass.**“

Die Kosten im Überblick:

Reisepass

Personen unter 24 Jahren:
37,50 Euro (sechs Jahre gültig)

**RECHTZEITIG
SCHAUEN:
PERSO UND
PASS NOCH
GÜLTIG?**

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

bdi

Personen ab 24 Jahren: 70,00 Euro
(10 Jahre gültig)

vorläufiger Reisepass

26,00 Euro, unabhängig vom Alter
(längstens zwölf Monate gültig; wird
in der Regel nur ausgestellt, wenn
für die Reise ein Ausweisdokument
sofort benötigt wird)

Personalausweis

Personen unter 24 Jahren: 22,80
Euro (6 Jahre gültig)

Personen ab 24 Jahren: 37,00 Euro
(10 Jahre gültig)

vorläufiger Personalausweis:

10,00 Euro, unabhängig vom Alter
(höchstens drei Monate gültig)

Die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendbüros (KJB) Hilchenbach denken schon an die Sommerferien. Wie in den vergangenen Jahren soll Schülerinnen und Schülern abseits des Unterrichts ein abwechslungsreiches Ferienprogramm angeboten werden. Dafür sucht das KJB Kooperationspartnerinnen und -partner.

Von kreativen Workshops über sport-

liche Angebote bis hin zu naturnahen Erlebnissen ist für alle Ideen Platz. Die Angebote sollten bestenfalls kostenlos sein und sich an Kinder und Jugendliche beziehungsweise Familien richten. Angebote und Fragen nehmen Heike Kühn und Raphaela Schneider telefonisch unter 02733/288-124 oder per E-Mail an kjb-angebote@hilchenbach.de entgegen.

Höchste Zeit für einen Frühjahrsputz! Gut, dass der Mai so viele Feiertage hat – jetzt kann erst mal richtig aufgeräumt, gewischt und geputzt werden. Das Team der Stadtbücherei hat eine Auswahl zusammengestellt, die sich ordentlich gewaschen hat: „Ob aufräumen, wischen, staubsaugen – in unseren Ratgebern und Romanen finden Sie die besten Tricks und Tipps. Und wenn sich bei Ihnen mal wieder die ‚Aufschieberitis‘ breit macht – auch hier haben wir rettende Literatur für Sie parat.“

Natürlich sollen auch die Kleinsten nicht zu kurz kommen. Mit „Aufräumen für Anfänger“, Lieselotte oder Mama Muh wird der Frühjahrsputz im Nu erledigt.

„Kommen Sie gerne vorbei und stöbern Sie in unserer Auswahl, so kommt die Motivation wie von selbst,“ freut sich das Team der Bücherei auf viele Besucherinnen und Besucher.



24. Mai 2024
18 Uhr
Stadtbücherei
Hilchenbach

Infoabend

Bücher in Kinderherzen schmuggeln



Infoabend: „Die Kunst, Bücher in Kinderherzen zu schmuggeln“

Lesen ist ein wichtiger Schlüssel. Eine Basiskompetenz, die für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig ist. Diese zu fördern, hat höchste Priorität. Lesen kann und soll Spaß machen. Darum steht bei uns im Vordergrund, Freude zu wecken, damit Kinder die Fähigkeit zum genießenden und selbstvergessenen Lesen entwickeln.

Es gibt verschiedene Methoden, die Lesemotivation bei Kindern zu fördern. Den ersten Grundstein legen Eltern, indem sie ihren Kindern vorlesen.

Aber wie liest man seinem Kind eigentlich richtig vor?

Wie schaffe ich es, dass mein Kind über längere Zeit aufmerksam bleibt?

Eine Methode, die Lesemotivation bei Kindern zu fördern, ist das Vorlesegespräch.

Die Bürgerstiftung Hilchenbach hat Dr. Jana Mikota von der Universität Siegen als Spezialistin auf dem Gebiet der Kinderliteratur als Referentin zu einem Infoabend in die Stadtbücherei Hilchenbach eingeladen. Eltern, Großeltern und Interessierte erhalten hier nützliche Tipps zur Anwendung des Lesegesprächs. Gemeinsam mit der Leitung der Stadtbücherei Hilchenbach, Leonie Hartmann, stellt sie aber auch sinnvolle Literatur für Kinder vor.

**Anmeldung per E-Mail über:
patriciavanderlinden@online.de**

Die Teilnahme ist kostenlos.



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

in Hilchenbach vom 18. Mai bis 8. Juni

In den nächsten Wochen heißt es wieder den Drahtesel satteln und in die Pedale treten, denn Hilchenbach nimmt zusammen mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zum vierten Mal an der Aktion „STADTRADELN“ teil. In den letzten Jahren gab es immer wieder spannende Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen den Kommunen. Diesen Wettbewerb möchte der Kreis Siegen-Wittgenstein in diesem Jahr in den Vordergrund stellen und hat eine Kommunen-Challenge ausgelobt: Die Stadt oder Gemeinde, die es in diesem Jahr schafft, die meisten Kilometer pro Einwohner auf die Straße zu bringen, wird prämiert und bekommt ein Parklet mit Fahrrad-Service-Station. Als Organisatorin für die Stadt Hilchenbach freut sich Kerstin Broh

schon jetzt auf die bevorstehenden drei Wochen Stadtradeln: "Lassen Sie uns die Challenge annehmen und Hilchenbach dieses Jahr zu radaktivsten Kommune des Kreises machen!"

Registrierung:

Wer mitradeln möchte, kann sich bis zum 18. Mai über folgenden Link anmelden: www.stadtradeln.de/hilchenbach

Die Anmeldedaten vom letzten Jahr sind noch gültig. Der Account kann einfach wieder aktiviert werden. Wer das Passwort vergessen hat, kann dieses zurücksetzen lassen.



Hier scannen
und registrieren

Teams:

Hilchenbacherinnen und Hilchenbacher können sich als eigenes Team mit mindestens zwei Personen oder als Einzelperson im offenen Team Hilchenbach anmelden. Diejenige Person, die ein neues Team anlegt,



Foto: Klima-Bündnis

ist gleichzeitig auch Teamleiter/in.

App:

Um die Kilometer zu erfassen, laden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich am besten die Stadtradel-App herunter: STADTRADELN-STADTRADELN-App

Wer dies nicht kann oder möchte, kann seine geradelten Kilometer auch mit einer anderen App oder analog erfassen und dann auf der Stadtradel-Homepage eintragen.

Veranstaltungen:

Im Aktionszeitraum wird es eine geführte Sternfahrt zu KulturPur, ein Fahrsicherheitstraining (nicht nur) für Senioren und diverse weitere Angebote im Kreisgebiet geben. Darüber wird in der nächsten E-Mail und auf der Stadtradeln-Seite ausführlich informiert.

Preis für aktivste Kommune:

In diesem Jahr liegt der Fokus nicht auf den stärksten Teams oder Einzelradlerinnen und -radlern, sondern auf der radaktivsten Kommune. Deshalb wird es bei STADTRADELN 2024 erstmals eine Kommunen-Challenge geben: Die Stadt oder Gemeinde, die es in diesem Jahr schafft, die meisten Kilometer pro Einwohner auf die

Straße zu bringen, erhält ein Parklet mit Fahrrad-Servicestation, das von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AWO-Werkstatt in Netphen-Deuz in Handarbeit hergestellt wird. Die erfolgreichsten Hilchenbacher Teams und Stadtradler/innen erhalten zudem eigene Preise.

Schulradeln:

Zeitgleich zum Stadtradeln findet auch wieder das Schulradeln statt. Die Anmeldung hierfür erfolgt auch über die STADTRADELN-Hilchenbach-Seite. Allerdings muss bei der Anmeldung als Team dann ein Häkchen bei SCHULRADELN gesetzt werden.

Stadtradel-Star:

Vielleicht findet sich in diesem Jahr ein Hilchenbacher STADTRADEL-STAR, d.h. ein teilnehmender Radler oder eine Radlerin, der/die in den drei Wochen komplett auf das Auto verzichtet (auch als Mitfahrer/in) und in einem Blog jede Woche kurz über die jeweiligen Erfahrungen berichtet. Wer sich diesem Experiment stellen möchte, kann sich sehr gerne bei Kerstin Broh unter 02733/288-136 oder per Mail k.broh@hilchenbach.de melden.

Sternfahrt zu KulturPur

**Pfingstsamstag, 18. Mai 2024,
Start: 12:00 Uhr, Marktplatz,
Ca. 35 Km**

Die Tour durch die heimischen Wälder führt über die Oberndorfer Höhe und das Elbdorftal nach Erndtebrück. Von dort Richtung Benfe, die Eder entlang nach Altenteich und hinauf zum Giller.

Die Gruppe hält sich etwa 1,5 Stunden auf dem Festgelände auf und fährt dann nach Hilchenbach zurück. Ein bewachter Fahrrad-Parkplatz steht zur Verfügung. Für geübte MTB- und alle E-Bikefahrer.

Anmeldung bei Bernd Weiskirch
(weiskirch-bernd@t-online.de,
0171-5319064)



E-Bike Fahrteknikkurs (nicht nur) für Senioren

**Freitag, 24. Mai 2024, Start: 15:00
Uhr, Sportplatz TSG Helberhausen**

Fahrteknikkurs für Ein- und Wiedereinsteiger auf dem E-Bike. Bernd Weiskirch gibt Tipps und Tricks zum sicheren Fahren mit den E-Bike. Besonders für ältere und noch etwas unsichere Fahrerinnen und Fahrer geeignet. Zunächst findet eine kurze theoretische Einweisung statt, anschließend fahren alle Teilnehmer gemeinsam eine kurze Strecke, bei der auch die eine oder andere praktische Übung stattfindet.

Eine Anmeldung zu dieser Veranstaltung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt ist. Es besteht Helmpflicht.

Anmeldung bei Bernd Weiskirch
(weiskirch-bernd@t-online.de,
0171-5319064)



Das ehrenamtliche Team freut sich auf die Rikschafahrten mit den Hilchenbacherinnen und Hilchenbachern.



48

Rikschas sind wieder in Hilchenbach unterwegs

Noch einmal Fahrtwind in den Haaren spüren, mal rauskommen und sich gut unterhalten, dieses Zeitgeschenk möchten die Hilchenbacher Rikschapilotinnen und -piloten ihren Fahrgästen auch in diesem Jahr machen.

Das kostenlose Angebot ist für ältere Menschen und Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen gedacht. Gut ausgebildet stehen die Ehrenamtlichen für Fahrten mit der elektronischen Fahrradrikscha für Passagiere bereit.

„Auch in Hilchenbach leben viele Seniorinnen und Senioren in Isolation und Einsamkeit und sind nicht mehr in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Diese

können aber nun als Passagiere vorne auf der Sitzbank der Rikschas Platz nehmen. Die ehrenamtlichen Piloten sitzen hinter ihnen und treten in die Pedale. Passagiere und Piloten kommen so ins Gespräch und radeln gemeinsam durch das Stadtgebiet“, erklärt Gudrun Roth, Projektleiterin und Beauftragte für bürgerschaftliches Engagement der Stadt Hilchenbach.

Anmeldungen für Ausfahrten nimmt Gudrun Roth unter der Telefonnummer 02733/288-229 oder per E-Mail an g.roth@hilchenbach.de entgegen. Die Fahrten finden auf eigene Gefahr statt.

Noch vor zwei Jahren sah es um die SGV-Abteilung Müsen düster aus. Der damalige Vorstand wollte die Arbeit beenden, die Wanderstöcke sozusagen an den Nagel hängen und das eigene Wanderheim „In der Molzekuhl“ verkaufen. Doch mit Henrik Setzer fand sich glücklicherweise ein engagierter Müsener, der einen neuen ehrenamtlichen Vorstand mobilisieren konnte.

Das Wanderheim, das Ende der 1980er Jahre gebaut wurde, blieb jedoch auf altem Stand. Die alten, elektrischen Heizgeräte kamen an ihre Grenzen und waren energetisch unwirtschaftlich. „In den kleinen Toilettenräumen war es, gerade im Winter, unfassbar kalt. Das wollte man keiner Wandergruppe zumuten“, erinnert sich Wanderwartin Ulrike Setzer-Britwum an die bitteren Zustände. Auch die Gefahr, dass im Winter die Wasserleitungen vor Kälte einfrieren, war hoch. Um die Attraktivität des Gebäudes zu steigern, wurden moderne elektrische Heizgeräte installiert. Die 40x40 cm großen Platten im schlichten Design spenden nun genug Wärme, um die beiden Toilettenräume

innerhalb weniger Minuten auf angenehme 20 Grad aufzuheizen. Eine dritte, größere Heizplatte wurde im großen Aufenthaltsraum installiert. „Der Energieverbrauch ist wesentlich gesunken“, freut sich Wegewart Peter Kopenhagen über die Verbesserung.



Henrik Setzer, Ulrike Setzer-Britwum, Henning Fuhr, Thorsten Katz (hintere Reihe von links) sowie Peter Kopenhagen, Dirk Schäfer und Stadtrat Christoph Ermert vor dem Wanderheim der SGV-Abteilung Müsen.

Möglich gemacht hat dieses „Upgrade“ die Vereinsförderung der Sparkasse Siegen. 70 Prozent, also 3.358 Euro Förderung, gab es als Zuschuss für die neuen Heizgeräte. „Wir sind froh, dass wir Unterstützung bekommen haben, denn unser Vereinsbudget ist nicht so hoch“, bedankt sich Henrik Setzer bei Thorsten Katz von der Sparkasse Siegen, der für die Berücksichtigung vor Ort gerne persönlich vorbeischaute.

„Wandern spricht einfach alle an“, fasst Henrik Setzer als erster Vorsitzender kurz und knapp die Moti-

vation der ehrenamtlichen Arbeit zusammen. Der aktuelle Vorstand möchte auf sich aufmerksam machen. Für seine knapp 160 Mitglieder organisiert er Wanderungen, plant Veranstaltungen und bietet das Wanderheim selbstverständlich zur Vermietung an. „Das Wanderheim soll für alle Bürgerinnen und Bürger sein“, hat er sich vorgenommen. So soll es an Himmelfahrt eine gemeinsame Wanderung mit dem TuS Müsen geben. Die Einkehr erfolgt selbstverständlich beim Wanderheim „In der Molzekuhl“.

50 Neue Schließanlage am Bürgerhaus Müsen

Das war längst überfällig. Seit dem Bau im Jahr 1994 wurde das Bürgerhaus Müsen bis vor Kurzem noch von der damals installierten Schließanlage vor ungewollten Eindringlingen geschützt. Nun haben die Mitglieder der Dorfgemeinschaft Müsen eine neue, elektronische Schließanlage einbauen lassen. Rund 7.300 Euro hat die Anschaffung gekostet. 5.000 Euro hat sie dafür aus Mitteln der Sparkassen-Vereinsförderung erhalten.

Erforderlich geworden war die Maßnahme auch deshalb, weil kaum noch nachvollzogen werden konnte, wo jeder einzelne Schlüssel verblieben war. Denn ausgeteilt wurden im Laufe der Jahre viele – zurückgegeben nicht alle. Das Risiko, dass die von dem Verein angeschafften Wertgegenstände wie Musikanlage und Beamer beschädigt oder gestohlen werden, war deshalb einfach zu groß.

Vorsitzender Bernd Loos freut sich über die neu gewonnene Sicherheit.

Sollte ein Mieter seinen ausgeliehenen Transponder verlieren, wird dieser nun aus dem System genommen. So kann das Gebäude nicht unerlaubterweise betreten werden. Thorsten Katz von der Sparkasse Siegen und Stadtrat Christoph Ermert überzeugten sich vor einiger Zeit selbst von der modernen Schließanlage. Ihr Fazit: Das Geld ist im Müsener Bürgerhaus sinnvoll eingesetzt.



Thorsten Katz und Stadtrat Christoph Ermert (2. und 3. von links) finden, dass das Geld aus der Sparkassenförderung am Bürgerhaus Müsen gut angelegt ist. Sascha Loos, Bernd Loos, Garvin Müller und Ulrich Bensberg (von links) haben nun wieder ein sicheres Gefühl.

51 Wochenmarkt in Hilchenbach

Leckeres Obst und Gemüse, regionale Lebensmittel wie Fleisch, Wurst, Bio-Eier und Marmeladen, Nudeln, Bio-Gebäck oder Käse – all das bietet der Wochenmarkt, der auf dem Hilchenbacher Marktplatz stattfindet. Jeden ersten Freitag im Monat gibt es zudem selbstgebackene Waffeln und Kuchen sowie frischen Kaffee von den Frauen der Eintracht-Chöre Helberhausen. Inmitten der herrlichen Fachwerkkulisse bietet der Wochenmarkt ein ganz besonderes Einkaufserlebnis unter freiem Himmel. Es lohnt sich, das bunte Treiben dort zu genießen.

Er findet – mit Ausnahme von Feiertagen – jeden Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr auf dem Marktplatz in Hilchenbach statt.



Das große Interesse an der Energieberatung ist ein guter Grund, einen Sprechtag mit verlängerter Öffnungszeit anzubieten. Als zusätzlicher Service steht

damit auch zu späterer Stunde einmal die Gelegenheit, sich über effiziente Energienutzung informieren zu lassen.

ENERGIE SPAREN

Energieberater Oliver Fischer (Telefon 02733/288-155, E-Mail o.fischer@hilchenbach.de) an jedem Mittwoch im Monat (Werktag) von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus zur Verfügung. Bauwillige, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer und alle anderen, die Energie sparen möchten, erhalten

Die nächste kostenlose Sprechstunde findet am **Mittwoch, 15. Mai**, von 16:00 bis 18:00 Uhr statt. Voraussetzung ist die Terminvereinbarung.

Termine der mobilen Annahme für Elektroschrott

Die mobile Annahme des Elektroabfalls erfolgt auf dem Parkplatz im Mühlenweg (Nähe Baubetriebshof, Mühlenweg 30, Hilchenbach). An jedem ersten und dritten Dienstag im Monat nehmen die Siegener Recycling Werkstätten dort in einem Klein-LKW in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr Elektro-Altgeräte entgegen.

weg abstellen, wenn sie zur regulären Annahmezeit verhindert sind. Dabei dürfen die übrigen Verkehrsflächen wie Gehweg und Fahrbahn nicht in Anspruch genommen werden. Sollten sich dadurch Gefahren und Vandalismus entwickeln, wird dieses Angebot eingestellt werden müssen.

Bürgerinnen und Bürger können die alten Elektrogeräte bereits am Abend vor dem Abholtermin am Standort Mühlen-



Nächste Termine:

21. Mai:	9:00 bis 14:00 Uhr
4. Juni:	9:00 bis 14:00 Uhr
18. Juni:	9:00 bis 14:00 Uhr

Einladung an die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Müsen zur Jahreshauptversammlung am 24. Mai 2024

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Müsen findet am **Freitag, 24. Mai 2024, um 19:00 Uhr** im Gasthof Stahlberg, Hauptstraße 85 in Hilchenbach-Müsen statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung vom 26. Mai 2023
3. Bericht des Vorstandes Jagdjahr 2023/2024
4. Bericht über die Jahresrechnung 2023/2024 und Rechnungsprüfungsbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Haushaltsplan 2024/2025 und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2024/2025
8. Verschiedenes

Bei Vertretungen sind schriftliche Vollmachten vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Hilchenbach, 18. April 2024
Jagdgenossenschaft Müsen
Dirk Reichel
Vorsitzender

Einladung zur 40. Mitgliederversammlung für **Mittwoch, 5. Juni 2024, 18:30 Uhr**, in der DRK-Begegnungsstätte, Ruinener Weg 2.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsberichte des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer zum Jahresabschluss 2023
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen gemäß Satzung
7. Vorlage des Wirtschaftsplans für 2024
8. Anträge von Mitgliedern
9. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden gestellt werden oder von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit zur Beratung zugelassen werden (§10 der Satzung).

Hilchenbach, 19. April 2024
Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Hilchenbach e.V.
Jonas Sobotka
Vorsitzender

Die Mitglieder der Notgemeinschaft Müsen werden herzlich zur Jahreshauptversammlung des Rechnungsjahrs 2023 am **Freitag, 21. Juni 2024 um 17:30 Uhr** in den Gasthof Stahlberg in Müsen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls vom 22. Juni 2023
3. Jahresbericht 2023
4. Kassenbericht 2023
5. Prüfbericht und Entlastungsantrag
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Wir bitten um rege Beteiligung.

Hilchenbach, 2. April 2024

Der Vorstand

gez. Christiane Köppen

Mit freundlichen Grüßen

Notgemeinschaft Müsen

08.05.2024 ▪ 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Ratssaal

Bau- und Verkehrsausschuss

Alina von Germeten, 02733/288-218, a.vongermeten@hilchenbach.de

08.05.2024 ▪ 18:30 bis 21:00 Uhr, Hilchenbach, Klimawelten, Kirchweg 17

Landfrauen – Kochen, was der Kühlschrank hergibt

KlimaWelten Hilchenbach, 02733/7368, karofreu@aol.com, www.klimawelten.de

13.05.2024 ▪ 16:00 Uhr, Dahlbruch, Viktoria-Filmtheater, Bernhard-Weiss-Platz 6
Filmreihe "ohne ALTERSbeschränkung" – "Weißt du noch"

Stadt Hilchenbach, Seniorenbeauftragte Gudrun Roth, Telefon 02733/288-229

13.05.2024, Hilchenbach, Volksbank

125 Volksbank Hilchenbach – Jubiläumsveranstaltung

Volksbank in Südwestfalen eG, Hauptstelle Siegen, www.VBinSWF.de

16. bis 20.05.2024, Lützel, Ginsberger Heide

KulturPur

Kultur!Büro Kreis Siegen-Wittgenstein, www.kulturpur-festival.de

22.05.2024 ▪ 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Ratssaal

Rat der Stadt Hilchenbach

Elke Stötzel, Telefon 02733/288-233, e.stoetzel@hilchenbach.de

25.05.2024 ▪ 14:00 bis 17:00 Uhr, Hilchenbach, Klimawelten, Kirchweg 17

Pflanzentausch im KlimaWeltenTreff

KlimaWelten Hilchenbach, Ingrid Lagemann, Telefon 02733/2366, www.klimawelten.de

25.05.2024 ▪ 14:00 bis 18:00 Uhr, Hilchenbach, Klimawelten, Kirchweg 17

Flechtworkshop

KlimaWelten Hilchenbach, Mechthild Schäfer, Telefon 02733/691996, www.klimawelten.de

25.05.2024 ▪ 13:00 bis 15:00 Uhr, Hilchenbach, Klimawelten, Kirchweg 17

Repair Café

KlimaWelten Hilchenbach, Ingrid Lagemann, Telefon 02733/2366, www.klimawelten.de

25.05.2024 ▪ 19:00 Uhr, Müsen, Naturfreibad, Werbelsbrunnen

Freibaderöffnungsparty

TuS Müsen, www.freibad-muesen.de

27.05.2024 ▪ 20:00 Uhr, Dahlbruch, Viktoria Filmtheater, Bernhard-Weiss-Platz 6

Filmreihe "KinoKino – Frauen in starken Rollen" zeigt "So sind wir, so ist das Leben"

Stadt Hilchenbach, Gleichstellungsbeauftragte Annette Kreutz, Telefon 02733/288-117

29.05.2024 ▪ 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Ratssaal

Infrastrukturausschuss

Alina von Germeten, Telefon 02733/288-218, a.vongermeten@hilchenbach.de

04.06.2024 ▪ 15:00 bis 17:00 Uhr, Hilchenbach, Stadtbücherei, Wilhelmsburg

Spielenachmittag in der Bücherei

Stadt Hilchenbach, Leonie Hartmann, Telefon 02733/288-264, Stadtbücherei

04.06.2024 ▪ 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Ratssaal

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Gleichstellung

Alina von Germeten, Telefon 02733/288-218, a.vongermeten@hilchenbach.de

08. + 09.06. ▪ 15:00 Uhr, Müsen, In der Brombach

Schützenfest

Schützenverein Müsen

**08.06.2024 ▪ 19:00 Uhr, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater, Bernhard-Weiss-Platz
capella cantabilis – Klangreise**

Gebrüder-Busch-Kreis, Telefon 02733/53350, info@gbk-kultur.de, www.gbk-kultur.de

09.06.2024 ▪ ab 11:00 Uhr, Kalorienpfad an der Breitenbachtalsperre

Kulinarische Wanderung

Stadt Hilchenbach, Kerstin Broh, Telefon 02733/288-136

**10.06.2024 ▪ 16:00 Uhr, Dahlbruch, Viktoria Filmtheater, Bernhard-Weiss-Platz 6
Filmreihe "ohne ALTERSbeschränkung" zeigt „Ein Fest fürs Leben“**

Stadt Hilchenbach, Seniorenbeauftragte Gudrun Roth, Telefon 02733/288-229

12.06.2024 ▪ 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Ratssaal

Schul- und Kulturausschuss

Sonja Rötz, Telefon 02733/288-228, s.roetz@hilchenbach.de

12.06.2024 ▪ 18:30 bis 21:00 Uhr, Hilchenbach, Klimawelten, Kirchweg 17

Landfrauen – Kochen, was der Kühlschrank hergibt

KlimaWelten Hilchenbach, Telefon 02733/7368, karofreu@aol.com, www.klimawelten.de

15.06.2024 ▪ 14:00 Uhr, Allenbach, Schützenheim, Am Bühl 6

Königsvogelschießen

SV Allenbach 1956 e.V., Bernd Eckhardt, Telefon 02733/558061

15. + 16.06.2024 ▪ Hilchenbach, Feuerwehrgerätehaus Hilchenbach

Festwochenende – 50 Jahre Jugendfeuerwehr Löschzug Hilchenbach

Jubiläumsparty mit Liveband A4 Siegerland

Freiwillige Feuerwehr Hilchenbach, www.feuerwehr-hilchenbach.de

16.06.2024 ▪ 15:30, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater, Bernhard-Weiss-Platz

Jahreskonzert DaChor and friends

www.dachor-dahlbruch.de

Jubiläumsparty

50 Jahre Jugendfeuerwehr
Löschzug Hilchenbach

15.&16. Juni

Gerätehaus Löschzug Hilchenbach

Samstag:
Party Abend mit
Liveband A4 Siegerland
Einlass ab 19:00

VVK: 10€ AK: 12€

Sonntag ab 10:00
Andacht,
Frühschoppen
Tag der Offenen Tür



VVK Stellen: Metzgerei Schmitt, Aral Tankstelle Hilchenbach, Gasthaus Engelbert

KulturPur 32

vom 16. bis 20. Mai 2024

FANTA VIER
STISCHEN

MEUTE CULCHA
CANDELA

PHILHARMONIE
SÜDWESTFALEN JULI

HE/RO THUNDERMOTHER

ÄTNA KOMFORTRAUSCHEN

BEITZELS COMEDY-GIPFEL II

THE SINGING CIRCUS



Die Sparkassen im Kreis
Siegen-Wittgenstein

Tickethotline der Sparkassen:
0 18 03 / 74 26 54

0 Cent / Min. aus dem deutschen Festnetz, max.
42 Cent / Min. aus dem deutschen Mobilfunknetz



Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



kulturpur.festival



kulturpur.festival.de

Kreis Siegen-Wittgenstein / Gebr.-Busch-Kreis / 1. FCKV / Städte Siegen und Hiltchenbach / IG Metall Siegen